

Einleitung

Wer in einem Tierheim oder in einer Tierpension arbeiten will, benötigt unter anderem umfangreiches Fachwissen über den Hund. Dies gilt auch für Pflegestellten von Tierschutzorganisationen oder für andere Hundebetreuer.

Wer eine eigene Hundepension oder Hundetagesstätte eröffnen möchte oder als Leiter eines Tierheimes arbeiten will, muss seine Fähigkeiten und Fachkenntnisse zudem gegenüber dem Amtstierarzt / Veterinäramt nachweisen¹ oder eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung in einem "Tierberuf" besitzen (z.B. Tierpfleger/in oder Tiermedizinische/r Fachangestellte/r).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 23.10.2008 entschieden, dass dies auch für "tierheimähnliche Einrichtungen" (zum Beispiel für Gnadenhöfe oder Tierauffangstationen) gilt.²

Dieser Sachkundenachweis darf jedoch nicht mit einem "Hundeführerschein", mit einer Begleithundeprüfung, mit einem Test für Hundehalter im Multiple-Choice-Verfahren oder mit einer Sachkundeprüfung nach dem Landeshundegesetz für das Halten von großen und "gefährlichen" Hunden verwechselt werden (so genannte 20/40-Hunde) und diese Prüfung hat auch nichts mit so genannten „Kampfhunden“ zu tun.

Vielmehr benötigt der Inhaber einer Hundepension bzw. Hundetagesstätte oder der Leiter eines Tierheimes oder einer ähnlichen Einrichtung weitere und zusätzliche Fachkenntnisse über die

- Aufzucht / Geburt von Hunden,
- Biologie / Anatomie von Hunden,
- Fütterung / Ernährung von Hunden,
- Haltung und allgemeine Hygiene,
- Krankheiten von Hunden
- sowie über Rechtsvorschriften.³

Zahlreiche skandalöse Berichte in der Presse zeigen, dass dieses Fachwissen dringend nötig ist und Tiere sind (entgegen weit verbreiteter Meinung) auch *keine Sachen* (siehe Artikel 20a Grundgesetz,⁴ § 90a Bürgerliches Gesetzbuch,⁵ § 811 Absatz 1 Nr. 3 Zivilprozessordnung⁶ sowie Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990⁷).

So heißt es zum Beispiel in mehreren Artikeln des Oberbayerischen Volksblattes im April und Mai 2008, dass einem Tierheim die Betriebserlaubnis entzogen wurde, weil dem Leiter mangelnde Hygiene, Mängel in der Betreuung und Fütterung der Tiere sowie schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorgeworfen wurden und dieser nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Sachkundeprüfung verfügte. Zwei Yorkshire-Terrier seien in einem „erbärmlichen Zustand“ gewesen.

In einer Zeitung aus dem Schwarzwald kann man nachlesen, dass das Veterinäramt im Juli 2008 ebenfalls ein Tierheim geschlossen hat, da dort mehrere Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung aufgefallen waren. In diesem Tierheim sollen sich die Hunde "gegenseitig zerfleischt" haben, bis sie verbluteten. Wie der zuständige Richter in einem Gerichtsbeschluss vom 09.12.2008 feststellte, hatte auch diese "Tierheimleiterin" keine Ausbildung oder Sachkundeprüfung.

Zwar ist Fachwissen nicht alles, sondern man benötigt bei einer Arbeit mit Hunden auch viel Tierliebe, praktische Fähigkeiten und Erfahrung; ganz ohne Kompetenz geht es aber auch nicht.

Beim Lernen für meine eigenen Sachkundeprüfungen zum Betrieb einer Hundepension und zur Leitung eines Tierheimes musste ich jedoch bemerken, dass viele Angaben in Hundebüchern widersprüchlich sind, zum Beispiel

über die Trächtigkeitsdauer einer Hündin, über die Geschlechtsreife, über den Sexualzyklus oder über die "normale" Körpertemperatur eines Hundes.

Außerdem musste ich feststellen, dass viele Informationen im Internet und in "Hundeforen" unvollständig und falsch sind. Da werden zum Beispiel erst 9 Monate alte Hunde als "zucht-reif" bezeichnet, geradewegs so, als wenn ein 14-jähriges Mädchen schwanger werden sollte oder eine "Abtreibung per Spritze" sei angeblich nur drei Tage nach dem "Deckakt" möglich.

Darum schrieb ich dieses Buch.

- Das Lehrbuch hilft Ihnen bei der Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung beim Amtstierarzt / Veterinäramt.
- Das Lehrbuch erklärt Ihnen das nötige Basiswissen in leicht verständlicher Form.
- Das Lehrbuch ist absichtlich, soweit möglich, ohne komplizierte Fachausdrücke geschrieben.
- Das Lehrbuch erklärt Ihnen auch schwierige und komplexe Sachverhalte einfach und verständlich.
- Das Lehrbuch gibt Ihnen umfassende und detaillierte Antworten auf wichtige Fachfragen über Hunde.
- Das Lehrbuch beantwortet Ihnen zahlreiche *amtliche* Prüfungsfragen.
- Das Lehrbuch zeigt Ihnen, dass viele Angaben in Hundebüchern widersprüchlich sind.
- Das Lehrbuch warnt Sie zudem vor vielen falschen und unvollständigen Angaben im Internet.
- Das Lehrbuch gibt Ihnen nützliche Praxistipps und viele weitere Literaturhinweise.

Das Lehrbuch eignet sich aber auch für private Hundebesitzer, für Pflegestellen, für Hundeschulen, für Hundezüchter, für Mitarbeiter von Tierschutzvereinen sowie für alle anderen, die professionellen Umgang mit Hunden haben und deshalb ihre Fachkenntnisse erweitern und vertiefen möchten.

Für die wertvolle Mitarbeit an diesem Buch danke ich der Hundetrainerin und Hundephysiotherapeutin *Birgit Fischer*.

Für die unentbehrlichen Fotos in diesem Buch danke ich Familie *Woll* und ihren kleinen Landseerwelpen "vom Palmenstein" sowie Familie *Richner* und ihren kleinen Barbetwelpen aus der Schweiz.

Für die hilfreichen Zeichnungen danke ich Herrn *Andreas Grammer* und Frau *Sandra Fischer*.

¹ Siehe § 11 Absatz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz; siehe § 11 Absatz 1 Nr. 3 [a] Tierschutzgesetz; siehe § 11 Absatz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz.

² Aktenzeichen 7 C 9.08.

³ Siehe Ziffer 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 (Bundesanzeiger des Bundesministeriums der Justiz, Jahrgang 52, Nr. 36a vom 22.02.2000).

⁴ Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen *und die Tiere* im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

⁵ Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt ...

⁶ „Kleintiere in beschränkter Zahl sind unpfändbar ...“

⁷ Siehe Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 43, Seite 1762.